

Berlin, 1. Juli 2002

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der FHTW Berlin

Der Akademische Senat der FHTW Berlin hat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung am 01.07.2002 die nachfolgenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der FHTW Berlin beschlossen. Die FHTW Berlin kommt damit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach. Sie verpflichtet alle wissenschaftlich Tätigen auf die Einhaltung der Leitlinien.

A. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. **Grundsätze:** Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozeß des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommen wesentliche Bedeutung zu. Wissenschaftliche Arbeit muß deshalb mindestens folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - Arbeit „lege artis“: Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen.
 - Dokumentation: Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu sichern.
 - Redlichkeit der Argumentation: Befunde, welche die Hypothese des Forschers bzw. der Forscherin stützen, sind ebenso darzustellen wie Befunde, die die Hypothese in Frage stellen. Aufgabe des Forschers bzw. der Forscherin ist es auch, eigene Ergebnisse selbst konsequent anzuzweifeln.
 - Publikation: Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dabei sollen die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein.
 - Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (s.u. B.1).
2. **Organisation:** Alle für Forschungsprojekte Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, daß die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. **Vorbereitung und Betreuung von Studienabschlußarbeiten und wissenschaftlichem Nachwuchs:** Alle Fachbereiche haben sicherzustellen, daß die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit (Ziff. 1) fester Bestandteil der Ausbildung sind und insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Studienabschlußarbeiten vertieft vermittelt werden. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

sind zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten Studienabschlußarbeiten und (soweit an der FHTW vorhanden) des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet. Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

4. **Qualität vor Quantität:** Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen von den jeweils verantwortlichen Organen der Hochschule so festgelegt werden, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen stets Vorrang vor Quantität haben. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein.
5. **Aufbewahrung von Daten:** Die für eine Untersuchung Verantwortlichen haben sicherzustellen, daß Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

B. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei

- a) Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten;
 - Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch Unterdrückung relevanter Quellen, Belege und Texte, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne daß dies offengelegt wird, oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (einschließlich der „Ehrenautorschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird),
 - Verfälschung des Inhalts,

- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in oder Gutachter/in, oder
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis;
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch
- Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- e) Beseitigung von Originaldaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Anrufbarkeit einer Vertrauensperson

Der oder die Vorsitzende der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) fungiert als unabhängige Vertrauensperson, an die sich Mitglieder der FHTW Berlin im Falle eines Konflikts um die Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder im Falle eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten wenden können. Bei Befangenheit oder Verhinderung des oder der Vorsitzenden der FNK tritt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin an seine bzw. ihre Stelle. Die Vertrauensperson hat diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten sowie die Plausibilität von Vorwürfen zu prüfen. Dabei hat sie Vertraulichkeit zu wahren. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß Ziff. 3.

3. Förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als Untersuchungskommission für die förmliche Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fungiert die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK). Sie kooptiert für diese Aufgabe ein Mitglied der Hochschule, das die Befähigung zum Richteramt besitzt und bei der Untersuchung den Vorsitz führt. Für eine Untersuchung kann sie bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Untersuchungskommission wird tätig auf Antrag

- ihres bzw. ihrer Vorsitzenden (insbesondere in der Funktion als Vertrauensperson gemäß Ziff. 2),
- eines ihrer weiteren Mitglieder,

- eines Mitglieds der Hochschulleitung oder
- eines Dekans oder einer Dekanin.

Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Sie berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Das nähere Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, daß ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können – ebenso wie Informanten oder Informantinnen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Das Ergebnis ihrer Untersuchung legt die Kommission der Hochschulleitung vor. Über die Einleitung von Sanktionen entscheidet die Hochschulleitung dann nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.